

Röteln

Krankheitsbild

Die Erkrankung ist durch einen kleinfleckigen Hautausschlag gekennzeichnet, der im Gesicht beginnt, sich über Körper und Extremitäten ausbreitet und nach 1 – 3 Tagen wieder verschwindet. Es können Kopfschmerzen, leichtes Fieber, Lymphknotenschwellungen, eine leichte Entzündung der Schleimhäute der oberen Luftwege und eine Bindehautentzündung auftreten. Seltene Komplikationen sind Entzündungen der Gelenke, der oberen Luftwege, der Ohren und des Herzens.

Besonders problematisch ist eine Rötelninfektion einer Schwangeren, insbesondere während der ersten Schwangerschaftswochen. In bis zu 90% der Fälle führt die Infektion zu schweren Schäden beim ungeborenen Kind: Defekte am Herzen sowie an den Augen und Ohren. Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität

Übertragung

Die Erreger (Viren) werden von Mensch zu Mensch beim Sprechen, Husten und Niesen durch Speicheltröpfchen übertragen. Eine Übertragung von der Mutter auf das ungeborene Kind ist möglich.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Erkrankung beträgt 14 bis 21 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Sie beginnt 1 Woche vor Ausbruch des Hautausschlags und dauert bis zu einer Woche danach.

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Kontaktpersonen, die niemals geimpft wurden oder nur über eine Impfung gegen Röteln verfügen, sollten möglichst frühzeitig eine MMR-Impfung erhalten.

Impfung

Durch die zweimalige Impfung (bevorzugt MMR oder MMRV) können Kinder und Erwachsene sowie das ungeborene Kind wirksam vor einer Infektion mit Röteln geschützt werden.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist eine Woche nach Auftreten des kleinfleckigen Hautausschlages möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten möglichst frühzeitig eine MMR-Impfung erhalten. Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Röteln und zur Impfung richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.